

**PRODUKT  
KANZLEI.**

# Implementierung der WEEE-RL

BVMed-Akademie, 05.12.2024

Michael Öttinger



# ÜBERGREIFENDE GRUNDSÄTZE

# Anwendbarkeit

- sollte immer im **1. Schritt** geprüft werden – ausgehend vom konkreten Produkt
- allgemeiner, **übergreifender** Anwendungsbereich
  - Rechtsakt ist unabhängig vom Produkt oder jedenfalls auf mehrere Produkte anwendbar
  - **Bsp.:** REACH, POP, VerpackG
- **produktspezifischer** Anwendungsbereich
  - Rechtsakt nur auf ein spezielles Produkt bzw. eine bestimmte Gruppe von Produkten anwendbar
  - **Bsp.:** ElektroG/ElektroStoffV, BattG, AltfahrzeugV, KonfliktmineralienVO
- **Ausnahmen**
  - sind in fast allen Rechtsakten vorgesehen
  - **ACHTUNG:** es gibt Komplett-Ausnahmen und Teil-Ausnahmen

# Rollen

- sollte immer im **2. Schritt** geprüft werden – **ZENTRALE „Standortbestimmung“**
- je nach Rolle bestehen in der Regel **unterschiedliche Pflichten**
  - mögliche Rollen: Hersteller, Importeur, Vertreiber u.a.
  - Rollen/Begrifflichkeiten sind grds. zu Beginn eines Rechtsakts definiert
    - **ACHTUNG:** Begriffe weichen oft vom umgangssprachlichen Verständnis ab
    - **ACHTUNG:** Begriffe werden in den Rechtsakten nicht einheitlich verwendet
- fest jedes Unternehmen hat **mehrere Rollen** in der Lieferkette
  - **alle Pflichten** für jede Rolle sind **zu erfüllen** (wenn Rechtsakt dies nicht explizit ausschließt)
  - **Bsp.:** Unternehmen ist einerseits Importeur (bei Einfuhr der Ware aus einem Drittstaat) und andererseits Vertreiber (beim Verkauf der Ware in Deutschland)

# WEEE - ELEKTROG

# WEEE-Richtlinie 2012/19/EU

- gilt als Richtlinie nicht unmittelbar in allen Mitgliedstaaten, sondern nur die Ziele sind verbindlich
- muss jeweils in nationales Recht umgesetzt werden (Art. 288 Abs. 3 AEUV)
  - Rechtslage und Lieferkettenkonstellation **in jedem Land** muss **separat bewertet** werden
- deutsche Umsetzung in der **ElektroG**
  - ElektroG gilt seit dem 24.10.2015 (davor gab es aber auch schon Vorgaben)
  - erste große Änderung 2018
    - „**Open-Scope**“ seit dem 15.08.20218
    - bestehende Registrierungen wurden in neue Gerätearten überführt
- Kernregelung ist die **Registrierung der Marktteilnahme und die Entsorgungsverantwortung** (organisatorisch und/oder finanziell)
- [FAQ-Dokument](#) der EU-Kommission verfügbar
- **RoHS-Richtlinie 2011/65/EU** enthält daneben anwendbare **Stoffbeschränkungen** – in Deutschland in der **ElektroStoffV**

# ElektroG-Novelle 2022

- Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.05.2021 ([BGBl. 2021 I Nr. 25](#))
  - große Strukturlinien unverändert → relevante Detailänderungen
  - Verschärfung bzgl. der Entnahme- und Austauschmöglichkeiten für Batterien/Akkus
  - **Rücknahmekonzept** für Geräte zur ausschließlichen Nutzung in anderen als privaten Haushalten (§ 7a ElektroG)
  - **Kennzeichnung ALLER Geräte** mit dem Symbol der **durchgestrichenen Mülltonne** seit 01.01.2023, anstatt wie davor nur Geräte, die zumindest auch in privaten Haushalten genutzt werden können (§ 9 Abs. 2 ElektroG)
  - Ausweitung der Rücknahmepflichten für Vertreiber (§ 17 ElektroG)
  - Ausweitung der Informationspflichten für Geräte, die zumindest auch in privaten Haushalten genutzt werden können (§ 18 Abs. 3 und 4 ElektroG)
  - Verschärfung der **Rücknahmepflichten** für Geräte zur ausschließlichen Nutzung in anderen als privaten Haushalten (§ 19 ElektroG) + Einführungen diesbezüglicher Informationspflichten (§ 19a ElektroG)
  - seit 01.01.2023 Prüfbliedigkeit für Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister bzgl. Erfüllung der Registrierungspflicht durch Hersteller
- „Zweites Gesetz zur Änderung des ElektroG“ ([BGBl. 2022 I Nr. 49](#)) – Prüfpflicht auf 01.07.2023 verschoben

# ANWENDUNGSBEREICH

# Elektro- und Elektronikgeräte

- grds. alle **Elektro- und Elektronikgeräte** vom Anwendungsbereich betroffen (**b2b oder b2c ist irrelevant**)
  - ein Gerät, das für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1 000 Volt oder für den Betrieb mit Gleichstrom von höchstens 1 500 Volt ausgelegt ist und
    - a) das zu seinem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig ist, das heißt, dass elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigt werden, um mindestens eine der beabsichtigten Funktionen des Geräts zu erfüllen,
    - b) der Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Felder und Ströme dient
- **nicht erfasst sind reine Komponenten**
  - Abgrenzung Komponente und Gerät kann im Detail schwierig sein
  - solange elektrische Teile **keine eigenständige Funktion** haben und nicht einfach (ggf. durch einen Fachmann) zusammengebaut werden können, handelt es sich um bloße Komponenten – Erfordernis des Zusammenbaus an sich nicht ausreichend
  - Komponenten ist damit ein **unfertiges** Produkt, das **nicht für den Endnutzer bestimmt** ist
  - Abgrenzung im **Einzelfall** nach Verwendungszweck – [Leitlinie zu WEEE](#) kann herangezogen werden

# Potenzielle Ausnahmen für Medizinprodukte

- Beweislast für das Eingreifen einer Ausnahme hat immer der Hersteller, der sich darauf beruft
- **KEINE** generelle Ausnahme für Medizinprodukte, sondern nur enge Einzelausnahmen
- ggf. relevante Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 ElektroG

*„medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika, bei denen jeweils zu erwarten ist, dass sie vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden, und aktive implantierbare medizinische Geräte“*

# Potenzielle Ausnahmen für Medizinprodukte

Wann ein Gerät als infektiös einzustufen ist und damit nicht in den Anwendungsbereich fällt, ist grundsätzlich im Einzelfall zu entscheiden. Es gelten jedoch folgende Leitlinien:

- Ein **b2c-Gerät** gilt in der Regel dann als infektiös, wenn das Gerät bestimmungsgemäß mit Blut in Berührung kommt und
  - sich Flüssigkeit im Inneren des Elektrogerätes sammeln und mehr als wenige Tage dort halten kann (bei b2c-Geräten, die zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass zwischen der Benutzung und der Übergabe zur Entsorgung ein längerer Zeitraum liegt, so dass die Flüssigkeit ihre Krankheitserreger verlieren könnte)
  - oder das Gerät durch die Beschaffenheit/Bauweise beim Auseinanderbau Verletzungsgefahren bei den Mitarbeitern in der Gerätebehandlung hervorrufen kann.
- Ein **b2c-Gerät**, das nur zufällig mit Blut in Berührung kommt, ist in der Regel nicht als infektiös einzustufen.
- Bei **b2b-Geräten** kann bei wiederverwendbaren Elektrogeräten aufgrund der bestehenden gesetzlichen oder untergesetzlichen Verpflichtungen zur Dekontamination vor erneuter Verwendung bzw. vor Übergabe zur Entsorgung eine Infektiosität regelmäßig ausgeschlossen werden.

Dies gilt nicht für Medizinprodukte zur Einmalverwendung, da hier die oben genannten Pflichten zur Dekontamination nicht in gleichem Maße existieren. Bei diesen  **Elektrogeräten** ist die Infektiosität jeweils im Einzelfall genau zu prüfen.

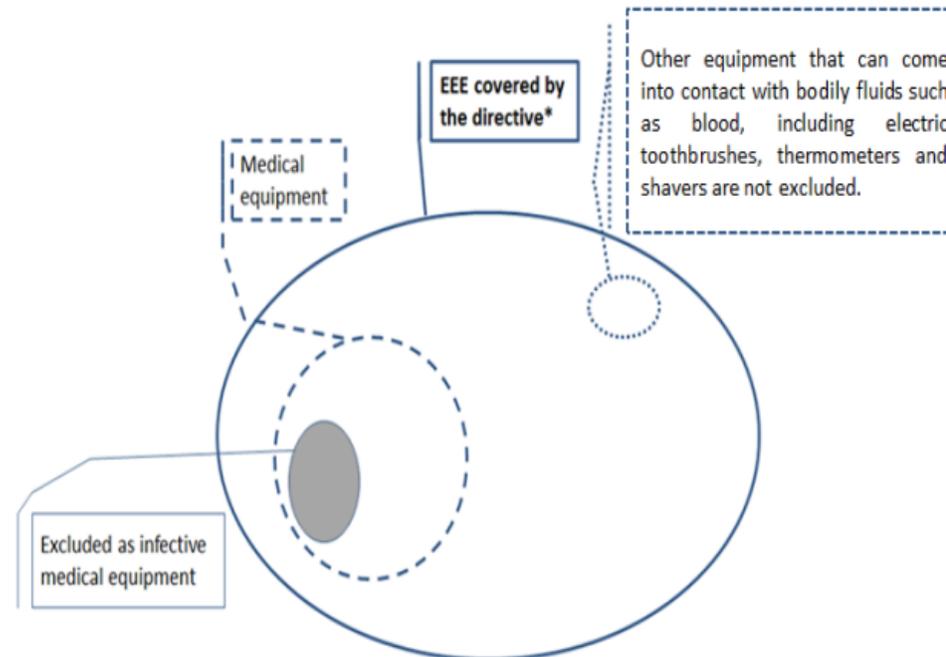
# Potenzielle Ausnahmen für Medizinprodukte

## 3.16. Is all medical equipment excluded from the scope of the Directive?

No. As per Article 2(4)(g) the exclusion from the scope of the Directive only applies to medical equipment (medical devices and in vitro diagnostic medical devices) that is expected to be infective prior to end of life. Furthermore, active implantable medical devices are excluded to avoid an obligation to remove electrical equipment from deceased persons for reasons.

Examples of exclusions as medical equipment expected to be infective prior to end of life include:

- Single use medical equipment (e.g. electrodes used to attach to a baby's head in order to monitor the health condition of the baby during birth; the electrodes are disposed of as infective hospital waste; the monitor itself, which has no contact with the patient, is not excluded).
- Medical equipment that due to national regulation shall be collected and treated via an infectious health hazard regime (clinical waste).



\*Article 3 paragraph 1 (a):

# Geräte aus privaten Haushalten

- *Altgeräte aus privaten Haushalten („b2c“) = Altgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist; Elektro- und Elektronikgeräte, die **potentiell** sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten (§ 3 Nr. 5 ElektroG)*
- Gesetzesbegründung [BT-Drs. 19/26971](#) (Seite 45) zur aktuellen Novelle: „Durch die Ergänzung des Wortes **potentiell** im Halbsatz 2 wird entsprechend der europarechtlichen Regelung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2012/19/EU deutlich, dass **allein eine mögliche Nutzung in privaten Haushalten ausreichend** ist, um ein EAG als EAG aus privaten Haushalten zu klassifizieren.“
  - Entscheidung ebenfalls im **Einzelfall** nach der (objektiven) **Verkehrsanschauung**
- Geräte zur **ausschließlichen** Nutzung durch andere Nutzer als private Haushalte („b2b“) bilden das Gegenstück

## 3.4. Does the Directive apply to EEE for professional use?

Yes. Preambular paragraph 9 makes it clear that the Directive covers all EEE used by consumers and EEE intended for professional use. All types of electrical and electronic equipment that meet the definition of EEE as set out in Article 3(1)(a) fall within the scope of the Directive unless they benefit from an exclusion on the basis of Article 2. It should be noted however that:

# ROLLEN

# Rollen

- **Hersteller (immer mitgliedstaatsbezogen)**

*„jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,*

*a) Elektro- oder Elektronikgeräte*

*aa) unter ihrem Namen oder ihrer Marke herstellt und innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes anbietet oder*

*bb) konzipieren oder herstellen lässt und sie unter ihrem Namen oder ihrer Marke innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes anbietet,*

*b) Elektro- oder Elektronikgeräte anderer Hersteller unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Marke im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet oder gewerbsmäßig weiterverkauft, wobei der Anbieter oder Weiterverkäufer dann nicht als Hersteller anzusehen ist, wenn der Name oder die Marke des Herstellers gemäß Buchstabe a auf dem Gerät erscheint,*

*c) erstmals aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland stammende Elektro- oder Elektronikgeräte auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet oder*

*d) Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln direkt Endnutzern im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland niedergelassen ist (...)*“

- **Vertreiber**

*„jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Elektro- oder Elektronikgeräte im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet oder auf dem Markt bereitstellt“*

# PFLICHTEN

# Herstellerpflichten – Gerätedesign

- **programmsatzartige Vorgaben** bereits seit Beginn in § 4 ElektroG enthalten
  - wiederverwendungs-, demontage- und verwertungsfreundliche Konstruktion
  - Entnehmbarkeit von Batterien
  - bislang werden diese Vorgaben von den Herstellern weitestgehend ignoriert und auch nicht von Behörden vollzogen (zumal es keine Bußgeldbewehrung gibt)
- **Art. 11 BattVO** enthält künftig weitreichende Vorgaben zur Entfernen- und Austauschbarkeit von Batterien (gültig ab dem 18.02.2027)
  - werden sicherlich strenger und verbindlich gehandhabt werden (müssen)
  - Verpflichteter ist der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten
  - Ausnahmen hievon bestehen, werden aber noch durch Leitlinien konkretisiert werden

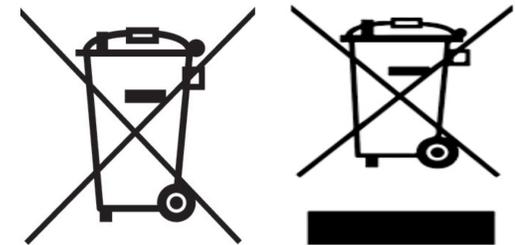
# Herstellerpflichten – Registrierung

- **Registrierung** - § 6 ElektroG
  - es muss immer die richtige **Hersteller-Geräteart-Marken-Kombination** registriert sein (jede Kombination ist rechtstechnisch eine eigene Registrierung) – sowohl **b2c-** als auch **b2b-Geräte**
  - Fehlen einer Kombination führt dazu, dass hierfür rechtlich gar keine Registrierung besteht
  - Registrierung ist über einen **Online-Antrag** im Portal der stiftung elektro-altgeräte register möglich
  - Zeitraum zwischen vollständiger Antragstellung und Registrierung aktuell **ca. 8 bis 12 Wochen**
  - Inverkehrbringen von Produkten ist erst dann gestattet, wenn der **Registrierungsbescheid** dem Antragsteller bekanntgegeben wurde (und ein Eintrag im öffentlich einsehbaren Register vorhanden ist)
  - **Gebühren** nach ElektroGBattGGebV – Registrierungsgebühr aktuell 11,50€ (wird jährlich angepasst) + Quartalsgebühr je Registrierungsnummer 43,90€ (wird jährlich angepasst)

68902024	MAHA Maschinenbau Haldenwang GmbH & Co. KG	87490	Bayern	Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte)	Großgeräte für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten
68902024	MAHA Maschinenbau Haldenwang GmbH & Co. KG	87490	Bayern	Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte)	Kleingeräte für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten

# Herstellerepflichten – Kennzeichnung

- Kennzeichnung - § 9 ElektroG
  - eindeutige Herstelleridentifikation
    - wenn mehr als ein Akteur genannt ist, sollte ein erläuternder Zusatz gewählt werden (in der Regel „Hersteller:“)
    - muss mit registriertem Hersteller übereinstimmen
    - in der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU (ElektroStoffV) ist ohnehin Herstellerkennzeichnung mit Adresse verpflichtend – **ACHTUNG:** Hersteller nach RoHS und WEEE können aber auch unterschiedliche Akteure sein, was dann eindeutig und zweifelsfrei kenntlich zu machen ist
  - Kennzeichnung, dass Gerät nach dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurde
    - in der Regel mit schwarzen/farblich ausgefülltem Balken unter dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne (nach DIN EN 50419:2023-06)
    - auch anders möglich – z.B. Ziffernfolge in der Seriennummer etc.
  - Symbol der durchgestrichenen Mülltonne
    - sichtbar, erkennbar und dauerhaft und grundsätzlich direkt auf dem Elektrogerät



# Herstellerpflichten – b2c-Geräte

- „b2c“-Geräte (Geräte die zumindest potenziell auch in privaten Haushalten genutzt werden können)
  - **Finanzierungsgarantie** für Registrierung bzgl. Rücknahmekosten - § 7 ElektroG
  - **Rücknahme** über Abholung von Sammelcontainern bei öff.-rechtl. Sammelstellen auf Anordnung - §§ 15 und 16 ElektroG
    - in Deutschland ist keine Systembeteiligung erforderlich – in andere Mitgliedstaaten schon
    - Abholungsanordnung kann gesamtes Bundesgebiet betreffen
  - **Informationspflichten** - § 18 Abs. 4 ElektroG
    - Informationen müssen jedem Gerät schriftlich beigelegt sein
    - Zurverfügungstellung über Link oder QR-Code genügt nicht
  - **Mitteilungspflichten** - § 27 ElektroG
  - Bereitstellung von **Demontageinformationen** (in der Praxis ist die Bereitstellung dieser Informationen nicht sehr verbreitet – keine Bußgeldbewehrung) - § 28 ElektroG

# Herstellerpflichten – b2b-Geräte

- „b2b“-Geräte (Geräte die ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden können)
  - Glaubhaftmachung für Registrierung - § 7 Abs. 3 ElektroG
    - bezieht sich auf den Umstand, dass es sich um b2b-Geräte handelt
    - muss gerätebezogen erfolgen, kann aber auch in Kategorien zusammengefasst werden
  - Rücknahmekonzept für Registrierung - § 7a ElektroG
    - meint die Beschreibung der Umsetzung der Eigenrücknahme
    - Anforderung an das vorzulegen Konzept sind gering – inhaltliche Richtigkeit und Aktualität sind allerdings essenziell
  - Eigenrücknahme - § 19 ElektroG
    - vollständiger, vertraglicher Ausschluss seit 2022 nicht mehr zulässig
    - nur noch vertragliche Regelungen bzgl. Kostentragung möglich
  - Informationspflichten - § 19a ElektroG
    - Form noch nicht gesetzlich geregelt – oftmals auf Website oder bereits in Bedienungsanleitung

# Vertreiberpflichten

- **Prüfobliegenheit** bzgl. Registrierung der Hersteller - § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ElektroG
  - bezieht sich auf vollständige **Hersteller-Geräteart-Marken-Kombination**
  - bei Abgabe von Geräten nicht registrierter Hersteller kann Vertreiber selbst als **Hersteller** gelten (**Fiktion**) – volle Pflichten (inkl. Registrierung) greifen → **Vertreiber sollten Registrierung der Hersteller überprüfen und die Prüfung dokumentieren**
- **Rücknahmepflichten** - § 17 ElektroG
  - im **stationären Handel** bei Verkaufsfläche für Elektrogeräte von mind. 400 qm oder bei Vertreibern von Lebensmitteln, die auch Elektrogeräte verkaufen, von mind. 800 qm
  - im **Fernabsatz** mit einer Lager- und Versandfläche von mind. 400 qm – Schaffung von Rücknahmemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Endnutzer erforderlich
  - 1:1 und 0:1 Rücknahme; zudem Mitnahme bei Auslieferung in speziellen Fällen
- **Informationspflichten** - § 18 Abs. 3 ElektroG
  - im **stationären Handel** durch Aushänge und im **Onlinehandel** auf der Website, in der Regel mit „sprechendem Link“ (Spezialfall z.B. Telesales)
  - ist oft Gegenstand von behördlichen Kontrollen und Tests durch Umwelt-/Verbraucherschutzverbände

# VERSTOßFOLGEN

# Überblick

- bei fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Registrierung sind Geräte **nicht verkehrsfähig**
  - gilt auch dann, wenn Registrierung zwar besteht, aber nicht für richtige Hersteller-Geräteart-Marken-Kombination
  - auch **Vertreiber** dürfen Geräte dann nicht abgeben (und gelten dann ggf. selbst als Hersteller mit allen Pflichten)
  - **Fulfilment-Dienstleister** dürfen ihre Leistungen nicht erbringen
  - **Betreiber elektronischer Marktplätze** dürfen das Anbieten nicht ermöglichen
- **Bußgelder** bis zu EUR 100.000,00 – je nach Verstoß
  - **Vorteilsabschöpfung** nach § 17 Abs. 4 OWiG durch UBA bei Registrierungsverstoß – Rechtmäßigkeit zweifelhaft, aber ständige Verwaltungspraxis und von Gerichten unterer Instanzen bisher nicht beanstandet
- **wettbewerbsrechtliche Maßnahmen** auf zivilrechtlicher Basis möglich
  - in der Praxis durch „echte“ Wettbewerber nicht sehr verbreitet
  - allerdings **scharfes Schwert der Umwelt-/Verbraucherschutzverbände** – gerade liefern/laufen zahlreiche Verfahren bzgl. unzureichender Vertreiberrücknahme/-informationen

# AUSBLICK

## 2. Gesetz zur Änderung des ElektroG

- Regierungsentwurf liegt seit dem 11.10.2024 vor – [HIER](#) abrufbar
- enthält zahlreiche Ausweitungen von bestehenden Pflichten und neue Vorgaben
  - Vorgaben zur Rücknahme von **Einweg-E-Zigaretten**
  - Ausweitung der **Hersteller- und Vertreiberinformationspflichten**, insb. bzgl. Umgang mit Lithiumbatterien
  - Konkretisierung und Ausweitung bzgl. der **Kennzeichnung von Sammel- und Rücknahmestellen**
  - **kleiner Einschränkungen beim Intervall bestimmter Mitteilungspflichten**
- Inkrafttreten für 01.01.2026 mit weiteren Übergangsfristen geplant – angesichts der aktuellen politischen Lage in Deutschland ist nicht mit einem Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens zu rechnen
- auf EU-Ebene fand eine allgemeine Evaluierung der WEEE-Richtlinie statt, aber eine konkrete Überarbeitung oder Überführung in eine Verordnung liegt noch nicht vor

# PRODUKT KANZLEI.



**Michael Öttinger**

Rechtsanwalt

[oettinger@produktkanzlei.com](mailto:oettinger@produktkanzlei.com)

+49 (0)821 899823-30

PRODUKT  
BEZOGENES  
UMWELTRECHT.



CHEMIKALIEN  
RECHT.



# PRODUKT KANZLEI.

PRODUKT  
HAFTUNGS  
RECHT.



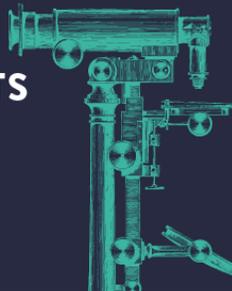
PRODUKT  
BEZOGENES  
UMWELTRECHT.



LIFE  
SCIENCES.



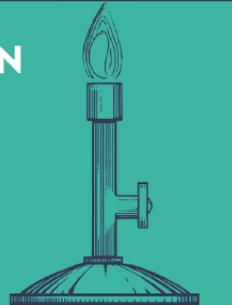
PRODUKT  
SICHERHEITS  
RECHT.



RÜCKRUF /  
SICHERHEITS  
WARNUNGEN.



CHEMIKALIEN  
RECHT.



# PRODUKT KANZLEI.

Ahlhaus Handorn Niermeier Schucht  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
[www.produktkanzlei.com](http://www.produktkanzlei.com)

**AUGSBURG.**



Provinostraße 52  
86153 Augsburg  
+49 (0)821 89 98 23-0

**BERLIN.**



Lietzenburger Straße 99  
10707 Berlin  
+49 (0)30 346 55 03-0